

Zusammenfassung der Akte: Oberst Heinrich Johann von Wrangel vs.
Garde-Cornet Reinhold Diedrich von Rennenkampff
31. Dezember 1779 - 11. November 1780

31. Dezember 1779 Oberst von Wrangel, vertreten durch den Hofgerichts-Advokaten Magnus Johann Scotus, beantragt die Vorladung des Garde-Cornets Reinhold Diedrich v. Rennenkampff in Sachen Retractus (Rückkauf) des im dorpatschen Kreis liegenden Gutes Kidijerw mit Korrefer.
7. Januar 1780 An R. D. v. Rennenkampff ergeht eine Vorladung vor das kaiserliche Hofgericht für den 2. März des laufenden Jahres; falls er oder sein Bevollmächtigter nicht erscheinen sollte, werde der Rechtsspruch ohne ihn ergehen.
15. Januar 1780 R. D. v. Rennenkampff bestätigt den Erhalt der Vorladung.
02. März 1780 Scotus als Anwalt des Klägers übergibt die offizielle Klage folgenden Inhalts: Das Gut Kidijerw mit Korrefer habe sein verstorbener Vater, Niels Johann von Wrangel, per jus retractus gentilitii von dem Kaufmann Heinrich Schlüter erworben, welcher es von einem Herrn General-Lieutenant Schlippenbach gekauft habe. Dies wird durch ein Gerichtsurteil vom 3. Mai 1735 sowie das Revisionsurteil vom 27. Januar 1736 belegt. Dies beweise ebenso, daß Kidijerw mit Korrefer dem jus retractus gentilitii unterliegen, und somit sein Vater kein Recht gehabt habe, dieses ohne die Zustimmung seiner Erben zu veräußern. Also habe er das fragliche Gut widerrechtlich und ohne Wissen und Erlaubnis des Klägers an den Assessor Johann George v. Rennenkampff verkauft, der es daraufhin dem Beklagten überlassen habe. Durch eine Ukase des kaiserlichen Reichs-Senats vom 30. September 1779 sei er berechtigt worden, seinen Anspruch vor Gericht zu vertreten. Er fordere daher den Rückkauf des Gutes Kidijerw mit Korrefer zu dem Preis, zu dem es gekauft worden sei, und dessen Räumung binnen 6 Wochen.
01. April 1780 R. D. v. Rennenkampff läßt durch seinen Anwalt Jankiewitz eine Exceptio tibi contra me non competit actio übergeben, des Inhalts, daß die vorgebrachte Klage nur gegen den Eigentümer des Gutes erhoben werden könne. Da er jedoch nur usufructuarius (Nutzer) des Gutes, nicht aber der Besitzer sei, da er es 1772 an den Hofrat Heinrich Johann von Baer verkauft habe, sei die Klage gegen ihn gegenstandslos. Den Verkauf belegt er durch einen Auszug des Kauf-Vertrags vom 3. März 1772.
01. Mai 1780 Scotus übergibt eine Elisio Exceptionis dilatoria seines Mandanten: Er wirft dem Beklagten vor, seine Exceptio tibi contra me non competit actio diene nur der Verzögerung. Da der Beklagte das Gut noch nutze, sei er auch als Besitzer anzusehen, der Verkauf des Gutes jedoch nur als ein Schein-Geschäft. Zudem stelle der präsentierte Auszug aus dem Kaufvertrag die näheren Bedingungen nicht dar. Z.B. haben seine Nachforschungen ergeben, daß das Cambische Land sowie viele kidijerwische Erbleute bei dem Verkauf ausgenommen gewesen seien. Er fordere daher, daß der Kaufvertrag in voller Länge vorgelegt werde, und daß der Beklagte ihm die Adresse des Käufers oder seiner Erben bekannt gebe, damit er ggf. gegen diese klagen könne.
11. Juli 1780 R. D. v. Rennenkampff läßt zur Erhärtung seiner Aussagen durch seinen Anwalt die Articuli probatorii übergeben, und fordert das Gericht auf, die dort angegebenen Zeugen, nämlich den General-Major Daniel Guillemotte de Villebois und den Major B. E. von Nothafft, unter Eid befragen zu lassen. Er erklärt sich auch bereit, den fraglichen Kaufvertrag in Gänze vorzulegen.
21. Juli 1780 Oberst von Wrangel läßt durch seinen Anwalt Scotus eine Erklärung übergeben, worin er seine Vorwürfe vom 1. Mai 1780 wiederholt und die vom Geg-

ner eingereichten *Articuli probatorii* für unerheblich und eine weitere Verschleppung hält. Er wirft dem Beklagten vor, er hielte den vollständigen Kaufvertrag absichtlich zurück, da er „das Licht scheue“, und legt nun selbst unter den Originaltext des Kaufvertrages vor.

22. August 1780 R. D. v. Rennenkampff läßt durch seinen Anwalt Jankiewitz eine *Salvatio exceptionis* übergeben, worin er darlegt, daß er durch den auch vom Kläger anerkannten Beweis, daß er das Gut Kidijerw mit Korrefer verkauft habe, zur Genüge erwiesen habe, daß die Klage ihn nicht angehe. Inwieweit er das fragliche Gut weiterhin nutze, gehe den Kläger nichts an. Es sei auch unerheblich, daß er das cambische Land weiter besitze, denn sollte der Klage des Klägers gegen den tatsächlichen Besitzer stattgegeben werden, so falle das Cambische Land als Teil des Gutes automatisch ebenso an den Kläger. Desweiteren sei er dem Kläger gegenüber zu keinerlei Auskünften, wie etwa den Aufenthaltsort des Käufers oder seiner Erben, verpflichtet. Beigefügt ist eine Aufstellung seiner Unkosten.
23. Oktober 1780 Oberst von Wrangel läßt durch seinen Anwalt Scotus eine weitere *Elisio exceptionis dilatoria* übergeben, worin er die altbekannten Vorwürfe der Verschleppung und des Schein-Verkaufs wiederholt. (Hier fehlt leider mindestens eine Seite der Original-Akte). Er fügt eine Aufstellung seiner Unkosten bei.
11. November 1780 Die komplette Akte wird von den Anwälten H. J. Jankiewitz und M. J. Scotus unterzeichnet.

Acta in Sachen des Herrn Obersten Heinrich Johann von Wrangel contra Garde Cornet Reinhold Dietrich v. Rennenkampff.

Term. den 2. Martii 1780, abgemacht durch einen Bescheid vom 11. December 1780
17.79.11.87; 1779 Dezember

Protocollum in Sachen des Herrn Obersten Heinrich Johann von Wrangel Contra GardeCornet Reinhold Diedrich v. Rennenkampff

Den 31. December 1779

Allerunterthänigstes Citations-Gesuch Obristen Heinrich Johann von Wrangel Contra den Garde Cornet v. Rennenkampff in puncto *Retractus* des im Dörptschen Kreyse belegenen Gutes Kidijerwe und Korrefer cum *Mandato* eingekommen.

Den 7. Januarii 1780 erging an den Garde Cornet Reinhold Diedrich v. Rennenkampff folgende Citation: Wir Praeses, Vice Praeses und sämtliche Assessores des kaiserlichen Hof Gerichtes in Liefland, Fügen dem Garde Cornet Reinhold Diedrich v. Rennenkampff hiermit zu wissen: welchergestalt der Herr Obrister Reinhold (sic!) Johann von Wrangel denselben in puncto *juris retractus* des im Dorptschen Kreyse und Wendauschen Kirchspiele belegenen Guthes Kidijerw mit Korrefer, bey diesem kayserlichen Hofgerichte in Ansprache zu nehmen willens sey, und deshalb um Citationem *peremptoriam* angesuchet, wie deßen in copia hiebey gehendes Gesuch mit mehrerem belehret. Wenn man nun dem *petito* zu deferiren nicht entseyen (?) können; Also citiren heischen und laden wir den Garde Cornet Reinhold Diedrich v. Rennenkampff hiermit zum ersten anderen und dritten mahl also endlich und *peremptorie* daß derselbe am 2. Martii c. a. vor diesem kayserlichen Hofgerichte entweder in Person oder einen zu Recht beständigen *Gevollmächtigten* erscheine, Klage anhöre, darauf antworte und was ferner denen Rechten gemäß abwarte und zwar unter der Verwarnung, daß er erscheine oder nicht, dennoch in der Sache ergehen solle was Recht ist. Wornach (sic!) derselbe sich zuachten und für Schaden zu hüten hat. *Signatam p.p.*

Den 2. Martii 1780. Scotus übergab rechtliche Klage des Herrn Obersten von Wrangel cum annexis sub Δ . \square .O. et \supset . in duplo. Janckiewitz reservirte Beklagtem die Communication mit Vorbehalt alles Rechts.

Den 1. April 1780: Janckiewitz übergab Exceptionem tibi contra me non competit actio Garde Cornets v. Rennenkampff cum Annexo sub Δ. in duplo. Scotus reservirte Herrn Klägern quaevis juris competentia und die Communication.

Den 1. May 1780: Scotus übergab Elisionem Exceptionis dilatoriae juncta submissione ad Decretum des Herrn Obersten von Wrangel cum Designatione expensarum sub nb (?) in duplo und submittirte ad Decretum. Janckiewitz reservirte Beklägten weil die Exceptio peremptoria wäre die Communication. Scotus erwiederte hierauf: da Beklagter blos angebracht, daß er nicht mehr Eigenthümer des in Ansprache genommenen Guthes sey, so protestirte er wieder die weitere communication des dilatorischen Schriftwechsels und submittirte iterato ad Decretum.

Janckiewitz repetirte priora und überließ es der gerechten richterlichen Beprüfung.

Den 11. Junii 1780: Proto Notarius Dicasterii referirte zum Bescheide ex Actis in Sachen des Herrn Obersten von Wrangel Contra Garde Conet (sic!) v. Rennenkampff in puncto juris retractus des Guthes Kidijerw mit Korrefer was Beklagter wegen Communication der von Herrn Klägern den 1. May c. eingereichten Elisionis Exceptionis coram Protocollo angetragen, samt was von Klagender Seite darauf regeriret worden, worauf

Den 27. Junii 1780 folgender Bescheid publiciret wurde: In Sachen des Herrn Obersten Heinrich Johann von Wrangel wieder Garde Cornett Reinhold Diedrich v. Rennenkampff in puncto juris retractus an das im Dörptschen Kreyse belegene Guth Kidijerw mit Korrefer, ergethet auf dasjenige, was Beklagter wegen Communication der von Herrn Klägern eingereichten Elisionis Exceptionis coram Protocollo angetragen, samt was von klägender Seite darauf regeriret worden, folgender des kayserlichen Hofgerichts Bescheid:

Da die von Beklagten der Klage entgegen gesetzte Exceptio denen concurrirenden Umständen nach einer weiteren Ausführung bedarf, so wird die gebetene Communication der Elisionis Exceptionis und der weitem Schriftwechsel in dieser Sache verstatet; wie denn Beklagter darauf a dato hujus Decreti binnen der constitutionsmäßigen Frist bey 10 Copeken albets poen gehörig zu verfahren hat. V.R.W.

Den 11. Julii 1780 Janckiewitz übergab Exhibitionem Articulorum probatoriorum sub O. GardeConets v. Rennenkampff Lenz in legaler Abwesenheit Herrn Klägers Mandatarii ordinarii Scotus reservirte demselben quaevis juris competentia und die communication.

Den 21. Julii 1780: Scotus übergab allerunterthänigste Erklärung des Herrn Obersten von Wrangel Contra Garde Cornet v. Rennenkampff als Possessorem des Guthes Kidijerw cum annexo sub O. in duplo. Janckiewitz reservirte Beklagtem die Communication mit Vorbehalt alles Rechtes.

Den 22. August 1780: Janckiewitz übergab Salvationem Exceptionis Garde Cornets v. Rennenkampff cum designatione expensarum sub +. nec non mandato sub O. in duplo. Scotus reservirte Herrn Klägern quaevis juris Competentia und die Communication.

Den 23. October 1780: Scotus übergab Ulteriorem elisionem exceptionis dilatoriae Herrn Klägers cum designatione expensarum sub nb (?) und submittirte ad Decretum. Janckiewitz nomine beklagten Theils submittirte sub protestatione contra quaecunque (?) nora zur oberrichterlichen Entscheidung.

Producirt im kayserlichen Hofgerichte den 31. December 1779

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allernädigste Frau!

Nachdem mir auf mein allerunterthänigstes Gesuch in Punkto kayserlichen Majesté Cabinet, zu Einlösung derer von meinem seeligen Vater, Weyland Assessor substituto Niels Johann von Wrangel, verkauften und veräußerten Familien-Güther, wieder die etwanige versäumte Fatialia und Fristen in integrum restituirt zu werden, auf allerhöchsten speciellen Befehl von Einem hocherlauchten dirigirenden Reichs-Senate, mittelst an die Behörde versandter Ukase, die Wege Rechens geöffnet und verstatet worden, meine Rechte und Ansprüche in den legalen Instantzen aufzunehmen und auszuführen, das im Dörptschen Kreyße belegene Guth Kidijeerwe mit Korrefer aber, mit zu meinen väterlichen Güthern gehöret und ein dem Einlösungs-Rechte unterworfenes Familien-Guth ist; so bin ich gesonnen, dieses Guth, so mein seeliger Vater selbst jure retractus gentilitii reluir, jedoch hernachjehends an den Herrn Assessor v. Rennenkampff verkauft, dieser aber auf den Herrn Garde Cornet v. Rennenkampff transferiret hat, gegen Erlegung des Kaufpretii, so mein seeliger Vater dafür erhalten etc., wieder einzulösen und an mich zu bringen. Ew. kayserlichen Majesté Erlauchtes hochpreißliches Hof-

gericht implorire ich dannenhero allerunterthänigst, mir wieder den jetzigen Possessoren des Guthes Kidijeerwe mit Korrefer, den Herrn Garde-Cornet v. Rennenkampff Citationem peremptoriam cum certo ac praefigo comparitionis termino gehorsamst nachzugeben und selbigen ergehen zu laßen, da ich denn in termino meine Klage breitem Inhalts anzubringen und mein Recht gehörig zu documentiren, nicht ermangeln werde. Ich getröste mich gnädiger Erhörung und ersterbe in tiefster Devotion Ew. kayserslicher Majesté allerunterthänigster Knecht Heinrich Johann von Wrangel Pr. Mand.; Scotus inf.

Producirt den 31. December 1779

Hierdurch und krafft dieses, bevollmächtige ich für mich und meine Erben, den Herrn Ober-Consistorial Secretaire und Hof-Gerichts Advocaten Magnus Johann Scotus, meine Ansprüche an das im Dörptschen Kreyse und Wendauschen Kirchspiele belegene Guth Kidijeerwe mit Korrefer, in puncto Jure retractus gentilitii, bey Einem Erlauchten Hochpreißlichen kayserslichen Hofgerichte, als der legalen ersten Instantz, aufzunehmen und ausführig zu machen, auch alles so der Sache Beschaffenheit und die Prosecution meines Rechtes, erfordern sollte, krafft dieser Vollmacht zu verrichten, so alles als von mir selbst geschehen zu seyn, angesehen werden soll. Deßen zu Urkund ich diese Vollmacht cum clausulis rati, grati, indemnitis, subscribendi substituendi, aliisque necessariis ac consuetis (?), eigenhändig ausgestellt. So geschehen Riga, den 16. December 1779. H. J. Wrangel

Allerunterthänigstes Citations-Gesuch Obristen Heinrich Johann von Wrangel contra den Herrn Garde-Cornet v. Rennenkampff in puncto retractus des im Dörptschen Kreyse belegenen Guthes Kidijeerwe und Korrefer. Cum Mandato.

Producirt im kayserslichen Hofgericht den 2. Martii 1780

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allernädigste Frau!

Ew. kaysersliche Majesté Erlauchtem hochpreißlichen Hofgerichte statte ich für die mir wider den Herrn Garde-Cornet v. Rennenkampff in puncto Juris retractus zu dem Guth Kidijerf mit Korrefer, nachgegebene Citation den unterthänigsten Dank ab. Ich docire die richtige Insinuation der Citation durch den Positions-Schein sub Δ und bringe meine Näherrechts-Klage folgendergestalt an: Das Guth Kidijerf mit Korrefer hat mein seeliger Vater, weyland Assessor substitutus Niels Johann von Wrangel, jure retractus gentilitii an sich gebracht, da es der seelige Herr General-Lieutenant Schlippenbach an den Kaufmann Heinrich Schlüter verkauft gehabt. Dieses beweise ich durch Ew. kayserslichen Majesté Erlauchten hochpreißlichen Hofgerichts den 3. May 1735 eröffnetes Urtheil, welches ich sub \square . Originaliter exhibire. In diesem, von Einem Erlauchten hohen kayserslichen Reichs-Justice-Collegio mittelst Resolution sub O. bestätigten und für rechtskräftig erkannten Urtheile sind das Guth Kidijerf mit Korrefer als zoesesche Dörfer meinem oberwehten seeligen Vater wegen des ihm wie Zoegeschen Mit-Erben competirenden Juris retractus zuerkannt worden. Einfolglich ist das Guth Kidijerf ohnstreitig ein dem Juri retractus gentilitii unterworfenes Guth, so mein seeliger Vater nicht ohne seiner Erben Vollwort und Genehmigung verkaufen können. Dennoch hat mein seeliger Vater solches dem 66. Capitel. derer R. R. (?) zuwider gethan, indem er das Guth Kidijerf mit Korrefer an den Herrn Assessor Johann George v. Rennenkampff, von welchem Herr Beklagter das Guth hinwiederum erhalten, ohne meiner Beypflichtung und Genehmigung, verkauft hat. Ich bin also gesonnen und berechtiget, das oberwehte illegaliter veräußerte Familien-Guth um so mehr zu reluiren, als mir durch sothanen illegalen Verkauf, der in Absicht meiner sogar pro clandestino zu halten ist, wegen meines immerwährenden Dienstes Ihro kayserslichen Majesté nicht praejudicirt werden können, und ich auch noch in superfluum durch die sub \supset : angebogene, auf Allerhöchsten Befehl den 30. Septembris anni praet. emanirte Ukase Eines hocheerlauchten. Dirigirenden Reichs-Senats in integrum restituirt und mir gestattet worden, mein zur Auskaufung derer väterlichen Güther habendes Recht in denen gehörigen Instanzen anhängig zu machen und zu erweisen. Ew. kayserslichen Majesté Erlauchtes hochpreißliches Hofgericht trete ich dannenhero, mit Beytritt des 66. Capitels derer R. R. (?) und der hohen Ukase sub \supset . mit der allerunterthänigsten Bitte an, nach erfolgter Antwort und weiterem Verfahren, in Rechten zu erkennen, und auszusprechen, daß Herr Beklagter, als gegenwärtiger Besitzer des im Dörptschen

Kreyse belegen Guthes Kidijerf mit Korrefer, schuldig und gehalten seyn solle, sothanes Guth cum appertentiis und in dem Zustande, als der Herr Assessor v. Rennenkampff es von meinem seeligen Vater gekauft und erhalten, gegen Erlegung des an meinen seeligen Vater gezahlten und von Herrn Gegnern zu documentirenden Kaufschillings und derer etwannigen, zum wahren Besten des Guthes gereichende Meliorationum, an mir sofort und binnen 6 Wochen zu räumen und abzutreten.

Der ich hierüber und was sonst beßeres gebeten werden können und mögen, die oberrichterliche Milde submisses implorire, mich der gebetenen Gerichtigkeits-Hegung getröste und in tiefster Devotion ersterbe.

Ew. kayserlichen Majesté allerunterthänigster Knecht Heinrich Johann von Wrangel per Mandatorio.
Scotus ins. (?)

Rechtliche Klage Obristen Heinrich Johann von Wrangel contra den Herrn Garde-Cornet R. D. v. Rennenkampff, als Possessorem des Guthes Kidijerf mit Korrefer. cum Annexis sub Δ.□.O.et ⊃.

Producirt den 2. Martii 1780

Dieser Charta Sigillata Bogen gehört zu dem einliegenden sub Δ. signirten und von dem Herrn Garde-Cornet v. Rennenkampff ausgestellten Positions-Schein.

Δ.

Die Schrift aus dem kayserlichen Hofgericht habe ich Erhalten, den 15. Januari. 1780 R. D. v. Rennenkampff

□.

Producirt den 2. Martii 1780

In Sachen Niels Johann Wrangels, Klägers an einem, gegen und wieder Hinrich Schlüter seniore, beklagten am andern Theile, in puncto retractus gentilitii derer Dörffer Kidijerw und Korrofer (sic!) und dawieder vorgeschütteten exception non competentis actionis, wird vom kayserlichen Hofgerichte nach fleißiger Verles- und genauer Erwegung derer allhier gewechselten Satz- Schriften, dabey producirtten Kauff-Contracts und übrigens allegirtem ante actorum sambt was sonst auf die diesseits zur Festsetzung Klägers eigentlicher Gebuhrtszeit emanirte interlocuta von beyden Theilen ferner an- und beygebracht worden, hiemit definitive für Recht erkandt:

Demnach Kläger zur Ablehnung der seiner Mutter, der Verwittibten Frau Ritt-Meisterin Wrangel, vermöge Interlocuts vom 12. April c. a. offerirter-maßen impo-nierten Eydes-Leistung sambt solcher-gestalt zum völligem Erweise seiner eigentlichen Gebuhrts-Zeit ein in Reval von dem Pastor zu St. Nicolai George güntner Tuntzelmann aus dem dasigen Kirchen-Buche hergegebenes Attestatum beygebracht, und dannhero umb die Erlaubung sothanes interlocut-mäßigen praestandi gebeten, beklagtes Theil auch wieder die Gültigkeit obberetgem Attestati nichts eingewandt; Also wird, in mehrerem betracht deßen, daß in dergleichen Vorfällen die Rechte mit klahren Documentis und beweißthümern, einem jeden sein Gewißen vertreten zu können verstatten, das momentum probandum nicht weniger dadurch außer allen Zweifel gesetzt worden, unter Annehmung vorbesagten Attestes Klägers Frau Mutter nicht nur der Fernern Eydes-Leistung ent schlagen, sondern auch des mittelst die im Jahre 1709 mense Maji angegebene Klägers eigentliche Gebuhrts-Zeit vor völlig erwiesen angenommen. Was hir nächst die Sache selbst und die von beklagter Seite opponirte exceptionem non competentis actionis anbetrifft, zu deren Unterstützung insonderheit vorgegeben werden wollen, wasmaßen

- 1.) beklagter die Dörffer Kidijerw und Korrofer durch einen mit Offn General-Lieut. von Schlippenbach getroffenen Kauff-Contract an sich erhandelt und 20 Jahre geruhig beseßen,
- 2.) derselbe Kauff Klägers Frauen Mutter, bisage beygelegten Offn Mann-Richters von Rosenthahls Attestati, schon 1723 bekannt gewesen, und wie
- 3.) Kläger selbst nach erlangter Mündigkeit innerhalb Jahr und Tag sich des Näher-Rechts wegen nichtgemeldet; So könnet doch dagegen quoad 1.) allerdings in consideration, welchergestalt offr. General-Lieutenant von Schlippenbach die Dörffer Kidijerw und Korrofer von 1718 ab bis 1726 valide et cum effectu juris zu veralieniren keine rechtliche Befugniß gehabt habe, anerwogen ex ante actis

deutlich zu Tage lieget, wasmaßen inzwischen bey diesem kayserlichen Hofgerichte so wohl als auch bey Einem Erlauchten. Hohen Reichs-Justice-Collegio über die Szögische Güther, worunter die Dörffer qust. mitgehören, vis pendens, folglich Selbiger bis 1726 den 24. Martii, da solcherwegen mit denen Szögischen Erben der Vergleich erfolget, ungetheilet und denen sämbtlichen Erben zugehörig gewesen, daß demnach bey so bewandten der Sachen Umständen der Vekauß derer in cite seyenden Dörffer bis 1726 desto nichtiger zu achten, jetzigem Klägern aber, ratione des ihm, als Szögischem mit Erben, competirenden juris retractus umb so viel weniger vor nachtheilig angesehen werden mag, als allein falls Klägern sein damahliges gar jugentliches Alter und der ermangelte Beystand eines bey solchen Jahren annoch erforderem Gerichtlich Constituirten Rechts-Freundes zur Seiten tritt. Eben so wenig mag auch quoad 2.) das beygebrachte Attestatum offn Mann-Richters Rosenthahl klagendem Theile etwas an seinem Rechte derogiren, denn zu geschweige deßen, daß auch die etwanige Wißenschafft seiner Frau Mutter demselben nicht schaden kann; so gereicht dieses Attestat desto minder zu einer klagendem Theile praejudicirlichen probation, als selbiges von einem einzigen und dazu ungeschworenen Zeugen ausgestellt worden, folglich De jure nichts inferiret. Und gleichwie eindlich Quoad 3.) Die Klägern in denen letzten Jahren von 1726 ab imputirte Verabsäumung des in einer Jahres-Frist Rechten nach zu beobachtenden juris retractus, selbigem so schlechterdings nicht zur Gravation gezogen werden mag, bevorab da derselbe von dem außerdem in Moscau als an einem entlegenen Ohrte zwischen offn General-Lieutenant von Schlippenbach und jetzigem Beklagten über mehr besagte Dörffer geschloßenen Handel eher als kurz zuvor, da er sich bey diesem kayserlichen Hofgerichte gemeldet, etwas gewußt zu haben beständig negiret, und solches jurato zu erhärten sich erbothen, folglich Klägern, in Gegenhalt obberichter Umstände in hoc casu à die notitiae der annus utilis billig zustatten kommen muß, also wird, da solchergestalt die von Beklagtem opponirte exceptio incompetentis actionis als ungegründet, von selbstem wegfällt, Kläger zu dem von ihm offerirten Eyde dermaßen, daß er nach erlangter Wißenschafft innerhalb einem Jahre diesen Process wegen Reluirung derer Dörffer Qust. instituiret zu haben, beschwehr admittiret, mithin Beklagter nach beshungdeßen und wann zuvor Kläger, daß er die Dörffer Kidijerw und Korrofer vor sich selbst hirin suche, ebenfalls jurato erhalten, den gezahlten Kauff-Schilling an Beklagten refundiret, imgleichen die erweißliche melioration nach richterlicher Ermäßigung erstattet haben wird, die Dörffer Kidijerw und Korrofer an Klägern zu räumen und abzutreten schuldig erkandt. Compensatis expensis weilen die Sache Richterliche Erörterung bedurfft. V.R.W.

Publicatum im kayserlichen Hofgerichte aufm Schloße zu Riga den 3. Maji 1735 c.

Im Namen und von wegen des kayserlichen Hofgerichts C. von Wilken, C. H. Samson.

H. W. Brüningk suris (?)

O.

Producirt den 2. Martii 1780

Auf Ihre Kaißerlichen Majestaet hohen Befehl eröffnet das zur Abhaltung derer Lieff- und Ehstländischen Rechts-Sachen verordnete kayßerliche Reichs-Justice-Collegium auf das von Henrich Schlüter pro obtinenda prolongatione des, in dessen wieder Niels Johann Wrangel anhero ergriffenen Revisions-Sache auf den November anni praet. Praefigirten termini introducendae allhier eingelegte Gesuch zusammmt was sowohl vom kayserlichen Erlauchten Hof-Gerichte als auch dem Gegentheile praevia communicatione hierauf in Erklärung an- und beygebracht worden, folgende Resolution:

Alldieweilen Inhalts der, aus dem kayserlichen Hof-Gerichte in obiger Sache allhier eingegangenen Erklärung Suppluartis dortiger Advocat Daniel Müller die Revisions-Acta allbereit den 13. September anni praet. extradirt erhalten, mithin Supplicans Zeit genug gehabt sothane Acta nebst deren Gravaminibus in praefixo termino Revisionis allhier einzureichen, die von demselben allhier angebrachte Rationes auch nicht von der Erheblichkeit, daß dadurch die Versäumung derer Fatalini, als welche Strictis fimi (?) juris sind, gerechtfertiget werden mögen; also erkennet dieses Ihre kayßerlichen Majestaet Reichs-Justice-Collegium vor Recht, daß das ihme (?) Schlüter concedirte Beneficium Revisionis gestalten Sachen nach, nunmehr nach Maaßgebung der Revisions-Verordnung de dato 31. Augusti 1682 P.I. (?) pro deferto zu erkennen, einfolglich derselbe mit dessen Prolongations-Gesuch abzuweisen; Gleich dann Supplicantischer Schlüter (sic) von diesem Ihre kayßerlichen Majestaet Reichs-Justice-Collegio mit solchem seinem Gesuch hiermit gänzlich abgewiesen wird. V.R.W. Gegeben im Kayßerlichen Reichs-Justice-Collegio zu St. Petersburg den 27. Januarii 1736

C. L. von Mengden, Vice Präsident., E. J. von Vietinghoff., Kath., E. G. Glück, Assessor,
I. von Wagemeister, Assessor., A. von Grundelstern, Assessor., I. I. I. Büttner, Assessor.
I. Mayer iuris.

Producirt den 2. Martii 1780

Transl. ∩.

Ukase Ihro kayserlicher Majesté, Selbstherrscherin aller Reußen, aus Einem dirigirenden Senat, an das Justice-Collegium der Lief-, Ehst- und Finnländischen Sachen.

Auf Ihro kayserlichen Majesté Ukase hat Ein dirigirender Senat, nach Verlesung des Memorials des Justice-Collegii der Lief-, Ehst- und Finnländischen Sachen, desmittelst daßelbe auf die Ukase des Senats, betreffend, daß selbiges die dabey gelegte Supplique des Obristen Andrei Wrangel beprüfen, und Gegeneinanderhaltung mit deren Gesetzen darüber deßen Sentiment darüber unterlegen soll, ob Supplicantem das Auskaufungs-Recht zuzustehen sey?, imgleichen auch darüber Nachricht einzuziehen, was das von seinem Vater verkaufte Vermögen für Natur ist, auf was für ein Recht solches dem vorigen Besitzer, wenn eher und von wem doniret ist, wie solches auf die folgende Besizere gekommen, ob des Supplicanten Vater ein Recht gehabt hat, es zu verkaufen, und nach welchen Gesetzen?, unterleget hat: daß, da in der von dem Obristen Wrangel in Ihro kayserlichen Majesté Cabinet eingereichten Supplique, von unterschiedenen väterlichen Güthern gedacht, was es aber für welche sind, namentlich angezeigt ist; so hätte das Collegium, um in dieser Sache beßer zu beprüfen, durch die Liefländische General-Gouvernements-Canzelley, von dem gedachten Wrangel sowohl darüber, als auch wegen der übrigen in seinem Gesuch angeführten Umstände, eine Erklärung begehret; da sich denn der Obrist Wrangel unter andern schriftlich also erkläret hat: daß er, außer dem Guthe Kandel von denen andern väterlichen Güthern annoch keine Wißenschaft hätte. Das Justice-Collegium unterlegte also mit Beylegung dieser Erklärung: da der Obrist Wrangel in seiner Erklärung selbst sagte: daß er sich nicht deswegen zum Throne Ihro kayserlichen Majesté genähert, daß die väterlichen Güther ihm zuerkannt werden sollten; sintemal in Ansehung dieses Puncts, er denen gegenwärtigen Besitzern derselben das Recht nicht benehmen könnte, die Sache am gehörigen Ort gesetzlicher Ordnung nach zu führen; sondern nun um die allergnädigste Relaxation des von ihm allenfalls versäumten Termins gebeten; so wäre auch das Justice-Collegium nicht im Stande, wegen des von Supplicantem verlangten Rechts zur Auskaufung des Guthes Kandel sowohl, als der übrigen väterlichen Güther, die er namentlich nicht angezeigt hat, ein gegründetes und mit denen Gesetzen übereinstimmendes Sentiment um so mehr nicht einreichen, da wegen den Umstand, nemlich, ob Supplicanten zur Auskaufung des Guthes Kandel und andern Güthern das Recht zuzustehen sey, zuerst bey denen Unter-Instancen beprüft und entschieden werden muß, damit derjenige, der etwan mit dergleichen Spruch nicht zufrieden ist, die Sache höhern Orts zur Appellation bringen könne, ohne dabey den gesetzmäßigen Vortheil einzubüßen, die Sache nach der Ordnung bey denen Unter-Instancen zu führen, worinnen Supplicans denen jetzigen Besitzern derer vermeintlichen väterlichen Güther gar nicht hinderlich seyn kann. Und da auch die übrigen in Eines dirigirenden Senats Ukase angeführten Umstände, nemlich auf was für Recht diese Güther dem ersten Besitzer, wenn eher, und von wem doniret sind etc. ebenfalls vorhero zur Beprüfung und Entscheidung für die Unter-Instancen gehören; so könnte das Collegium auch auf diese Puncten nicht antworten, weil darüber zuförderst am gehörigen Ort von beyden Theilen gegenseitige beweis geführt werden müßten. Da auch Supplicans die angeblich von seinem Vater verkauften Güther namentlich nicht angezeigt, auch selbst noch keine Wißenschaft von selbige hat, so könnte auch das Collegium wegen ihrer Natur jetzo nichts verfügen; es müßte vielmehr Supplicans, nach deßelben Meynung, falls er zur Auskaufung der Güther ein Recht zu haben vermeynet, bey der gehörigen Instance gesetzlicher Ordnung nach einkommen; welches daßelbe doch der Beprüfung des Senats anheimstellte. Nach der im Senat angestellten Sprawka aber, hat den 25. Februarii. dieses 1779. Jahres, Einem dirigirenden Senat, der würlkliche Geheime Rath, General-Procureur und Ritter angezeigt, daß Ihro kayserliche Majesté allerhöchst zu befehlen geruhet haben, daß der Senat das, Ihro Majesté von dem Obristen Wrangel übergebene Gesuch, wegen des zur Auskaufung des von seinem Vater verkauften, in Ehstland, im Wierschen Kreyse, und Haljschen (?) Kirchspiel belegenen Guthes Kandel zu ertheilenden Rechts, beprüfen, und die gehörige Verfügung treffen soll; in diesem Gesuch aber hat er, Wrangel, angezeigt, daß sein vor Monat verstorbener Vater, Assessor Nils Johann von Wrangel, wie er, Supplicans, aus denen ihm nach dem Tode seines Vaters vor kurzer Zeit in die Hände

gefallenen Documenten ersehen, in Abwesenheit seiner, des Obristen bey dem in Lief- und Finnländischen Provinzen verlegten Kexholmschen Infanterie-Regiment, welches er nach seinem Gewißen beschwören kann, das in Ehstland im Wierschen Kreise und haljschen (?) Kirchspiel belegene Guth Kandel, das Vermächtniß zuwider, in fremde Hände, so wie einige in Lief- und Finnländischen Provinzen belegene, durch Erbschaft von denen Vorfahren überkommene Güther, denen Lief- und Ehstländischen Gesetzen zuwider, verkauft hätte. Ob nun zwar er, nach eben diesen Gesetzen, wider dergleichen Verkauf protestiren, und diese väterlichen Güther auskaufen kann, um so mehr, da er zu Erbzeiten des Vaters kein Recht gehabt hat, von ihm, die ihrer Familie angehenden documenten, vielweniger Red und Antwort von seinen Unternehmungen zu begehen. Zudem wäre er, während seiner Abwesenheit aus der dortigen Province in dem letzten Preußischen und türckschen Feldzügen, aller Mittel beraubt gewesen, sein Recht zu nutzen, und hätte solches auch nicht nutzen können, sondern befürchtete, daß die jetzigen Besitzer dieser Güther, ohne darauf zu sehen, und ohne zu erwegen, daß er in Dienst-Angelegenheiten zu Felde, und als eine Militair-Person, weder die Bürgerlichen Rechte weiß, noch auch wegen der Unrechtmäßigkeit des von seinem Vater unternommenen Verkaufs, Wißenschaft gehabt hat, sich bemühen werden, ihm in seinem Rechte hinderlich zu seyn, und Aufenthalt zu verursachen, unter dem Vorwande, als hätte er wegen sothanen sein Recht nicht zur gehörigen Zeit Ansuchung gethan, und die gesetzmäßigen Termine versäümet; und bath um einen Befehl, daß bis zur Expirirung des, nach denen Gesetzen zu ein dergleichen ihm gebührendes Recht, festgesetzten Termins, und bis dieser Termin noch dauert, ihm erlaubt werden möchte, das in denen Gesetzen gegründete Vorrecht wegen Restituirung der Sache in dem vorigen Zustand, zu nutzen, und ihm in die Gerechtsame einzusetzen, welche er an gedachte Güther, bis zu derselben Verkauf gehabt hat, damit er sein Recht an selbige, und das zur Auskaufung derselben erforderliche Recht, bey denen gehörigen Richtersthühlen, nach Vorschrift der Gesetze, und in so weit ihm dieses Recht nach denen Gesetzen zuerkannt werden wird, vorstellig machen und zu Ende bringen könne; welches Gesuch auf Verfügung Eines dirigirenden Senats, den 15. Martii bey einer Ukase an das Justice-Collegium der Lief-, Ehst- und Finnländischen Sachen, mit der obigen Vorschrift hingeschickt wurde. Befohlen: Obzwar das Ihre Majesté von dem Obristen Wrangel übergebene Gesuch an den Senat zur Decision remittirt ist, wegen denen darinnen angezeigten Umständen aber zuvor bey denen Unter-Instancen, wo sowohl er, der Obriste Wrangel, seine Gerechtsame, als auch hingegen die Beklagten ihre Vertheidigung anbringen können und müssen, beprüft und entschieden werden müßten; so ist ihm, Wrangel, zu eröffnen, daß er, falls er gesonnen ist, wegen der Unrechtmäßigkeit der angeblich von seinem Vater verkauften Güther, und wegen des zur Auskaufung derselben habenden Rechts, anhängig zu machen, er nach der Ordnung bey denen Unter-Instancen einkommen und beweisen soll. Worüber auch Ihre kayserlichen Majesté vom Senat der allerunterthänigste Rapport abgestattet ist. Die für diese Ukase erforderliche Pettschafts-poschlinnen, und für 8 Bogen Stempel-Papier, muß das Justice-Collegium, von dem es sich gebühret, eintreiben. Den 30. September 1779. Ober Secretarius Wassillei Kramarenkow, Secretarius Wassillei Matweew, Registrator Iwann Jurjew. In fidem vers.: I. C. Bráge, loco Transl. ord.

Produciert im kayserlichen Hofgerichte den 1. April 1780

Allermächtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrschein aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Die von dem Hern Obersten Heinrich Johann von Wrangel den 2. Martii h.a. utin (?) termino ex Citatione, wider mich bey Einem Erlauchten Hochpreißlichen Kayserlichen Hofgerichte eingereichte Klage hat die Reluirung des Guthes Kidijerf mit Korrefer zum Gegenstande, und ist in folglich eine actio realis in rem; dergleichen Actiones können aber, ihrer Natur nach, juxta L. 1. Cod.: ubi in rem actio exerceri debeat, nicht anders als unmittelbar wider die Eigenthümern oder eigenthümliche Besitzern selbst angestellt werden; und da ich nun von dem mentionierten Guthe nur usufructuarius bin, und dahingegen, wie notorisch und auch aus dem Annexo sub Δ. zu ersehen, der Herr Hofrath Heinrich Johann von Baer der wahre Eigenthümer von sothanem Guthe schon seit Anno 1772 ist, so bin ich bey sothaner Bewandnis auch nicht Verbunden, mich auf die gegenseitige Klage in etwas einzulassen, sondern ich opponire mit Bestande Rechtens Klägern den Herrn Obersten Heinrich Johann von Wrangel die Exceptionem tibi contra me non competit actio und flehe Ew. Kayserlichen Majesté Erlauchtes Hochpreißliches Hofgericht submisses an, sothane Exception für gegründet zu erkennen, und den Herrn Obersten Heinrich Johann von Wrangel mit seiner wider mich angestellten Klage völlig

abzuweisen, und zugleich die Erstattung derer mir hiedurch vergebens causirten und in fine litis zu designirenden Unkosten gerechtest zu vertheilen; als für welche huldreiche Rechtspflege ich in höchster Devotion ersterben werde

Ewr. Kayserlichen Majesté allerunterthänigster Knecht Reinhold Diedrich v. Rennenkampff
Janckiewitz ins.

Exceptio tibi contra me non competit actio Garde Cornets Reinhold Diedrich v. Rennenkampff contra den Herrn Obersten Heinrich Johann von Wrangel, cum annexo sub Δ.

Δ.

Producirt den 1. April 1780

Extract: Zu wissen sey hiermit jedermann, daß an dem heutigen Tage zwischen dem hochwohlgebohrenen Herrn Garde Cornet Reinhold Diedrich v. Rennenkampff als Verkäufern an einem und dem hochwohlgebohrenen Herrn Hofrath Heinrich Johann Baer Edlen von Huthorn, als Käufern an andern Theile, wegen des im Wendauschen Kirchspiel Dorpatischen Kreises belegenen Guthes Kidijerw folgender fester und unverbrüchlicher Erbkauf Contract wohlbedächtlich beliebt und geschlossen worden:

Primo) Verkauft der Herr Garde Cornet Reinhold Diedrich v. Rennenkampff für sich, seine Erben und Erbnehmen das im Wendauschen Kirchspiel Dorpatischen Kreises belegene Erbgut Kidijerw zusammen dem Erbnamen mit allen dazu gehörigen Appertinentien und Gerechtigkeiten p.p. dem Herrn Hofrath Heinrich Johann Baer Edlen von Huthorn, deßen Erben und Erbnehmen p. zum wahren und immerwährenden Eigenthum. Damit nun obenstehender wohlwissentlich und wohlbedächtlich abgeschlossener Erbkauf Contract in allen seinen Punkten und Clauseln desto unverbrüchlicher gehalten und nachgelebet werden möge, So renunciiren beyde contrahirende Theile allen diesem Contracte zuwider laufenden Exceptionen und Ausflüchten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, tam in genere, quam in specie. Zur Urkund deßen ist dieser Erbkauf-Contract von beyden respectiven Theilen und den hierzu erbethenen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und mit Ihren angegebenen Pettschaften besiegelt worden. So geschehen in Dorpat am dritten März, im Jahr Eintausendsiebenhundert ZweyundSiebenzig.

Hinrich Johan Baer Edler von Huthorn als Käufer, D. v. Rennenkampff als Verkäufer, B. E.von Nothafft als Zeüge, D. G. Villebois als hinzu erbätener gezeige

In fidem extracti ex originali sigillato, charta sigillata debita circumdato.

Riga den 1. April 1780 ,C. H. Tielemann Protonotar

Producirt im kayserlichen Hofgerichte den 1. May 1780

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Die dilatorische Einrede mea non interest, welche der Herr Garde-Cornet v. Rennenkampff unter dem rubro der Exceptionis tibi contra me non competit actio wider meine Näherrechts-Klage an Kidijerw angebracht, ist offenbar nur zum Verschlepp der Sache gereichend. Herr Gegner will durch sein Exhibitum sub Δ. beweisen, daß er nicht mehr Eigenthümer, sondern nur Usufructuarius des von mir in Ansprache genommenen Guthes Kidijerw mit Korrefer sey. Ich acceptire utiliter, daß Herr Gegner nicht in Abrede nehmen können, sondern selbst eingestanden, wenigstens Usufructuarius des Guthes Kidijerw zu seyn. Dieses sein Einbekenntniß und Eingeständniß beweiset schon alles, so ich über diesen Punct nur zu sagen habe. Denn nach dem gegenseitigen eigenen Anführen, ist man Besitzer des Guthes Kidijerw. Daß aber Herr Gegner nur Usufructuarius sey, hat er durch das Exhibitum sub Δ. so wenig erwiesen, als wenig er durch den sub Δ. in copia extractiva exhibirten Kauf-Contract dargethan, unter welchen Bedingungen er noch Usufructuarius eines seinem Vorgeben nach bereits verkauften Guthes seyn könne, noch weniger aber, ob und welche Stücke der Güther Kidijerw mit Korrefer vorgeblich an den Herrn Hofrath Beer verkauft worden, oder was für Leute und Ländereyen der Herr Garde-Cornet sich vorbehalten. Überhaupt aber sieht es mit dem gegenseitigen Verkauf sehr zweydeutig aus, da Herr Gegner nicht in Abrede nehmen können, noch Usufructuarius des Guthes zu seyn.

Denn es ist nicht zu begreifen, wie Herr Gegner seinem eigenen Geständniß nach Usufructuarius eines Guthes seyn könne, welches er schon Anno 1772 verkauft zu haben vorgibt.

Ew. Kayserlichen Majesté Erlauchtigstes Hochpreißliches Hof-Gericht wird aus obigem selbst zu ersehen geruhen, daß Gegentheil mich nur mit einem quid pro quo abspeisen will. Denn wenn ich gleich zugeben muß, daß ich nur wider den gegenwärtigen Eigenthümer und Besitzer meine NÄherrechts-Action anstellen kann; so wäre es doch des Herrn Gegners Schuldigkeit gewesen, durch Exhibirung des Extensi des Kauf-Contracts den gantzen und wahren Zusammenhang der Sache zu dociren, auch hienächst anzuzeigen, wo der in Liefland gantz unbekannte Herr Hofrath Beer oder deßen Erben anzutreffen sind. Erst durch den gegenseitig sub Δ. exhibirten Contract und durch weitere Nachforschungen bin ich belehrt worden, daß der Herr Garde-Cornet v. Rennenkampff sich in einer Unterhandlung mit dem Herrn Hofrath Beer eingelaßen haben soll, vermöge welcher er diesem das Guth Kidijerw, mit Ausnahme des Cambischen Landes und vieler Kidijerwschen Erbleute, eigenthümlich cediret haben soll. Der rumor publicus aber sagt auch, da Herr Gegner bis auf diesen Augenblick in Possess ist, daß diese ganze Scheinnegoce in der Folge rückgängig geworden.

Wann nun ex supra deductis der Herr Garde-Cornet v. Rennenkampff nicht zu Recht beständig, am wenigsten aber hinlänglich docirt hat, daß er in casu nicht der Einhaber der von mir in Ansprache genommenen Sache sey, ich mich auch nicht der Gefahr exponiren kann, jemand anders in Ansprache zu nehmen, der vielleicht jetzt nicht mehr, oder wenigstens nur conditionate Eigenthümer der von mir reluirten Güther Kidijerw mit Korrefer ist, von welchen überdies der Herr Garde-Cornet v. Rennenkampff Grundstücke und Leute abgesondert haben soll; so implorire Ew. Kayserlichen Majesté Erlauchtes hochpreißliches Hofgericht ich allerunterthänigst, den Herrn Garde-Cornet v. Rennenkampff nicht ex nexu zu laßen, sondern ihm die directe Einlaßung auf meine actionem in rem sub poena praecclusi zu injungiren. Im Fall ich aber für schuldig erkannt werden sollte, den Herrn Hofrath Beer mit in Ansprache zu nehmen, dennoch

primo den Herrn Garde-Cornet v. Rennenkampff, der mir wenigstens uno eodemque actii wegen der sich vorbehaltenen Erbleute und Grundstücke und auch als erster Käufer Rede stehen muß, nicht ex nexu zu laßen, sondern

secundo.) den Herrn Garde-Cornet v. Rennenkampff sowohl die Abwartung des Austrages dieser Sache, als auch,

tertio.) die Edirung des vorgeblichen Contracts vom 3. Martii 1772 in extenso und die Anzeige des Aufenthalts und des Namens derer mir gänzlich unbekannten von Beerschen Erben, damit auch diese auf Erfordern adcitiret werden können, zu injungiren, nicht weniger

quarto.) den Herrn Beklagten wegen seiner unförmlichen und nur zu meiner herumzerrung angebrachten Einrede, nicht nur in die poenam retardati processus, sondern auch in die mir frivole abgenöthigte und sub nb (?) designirte Unkosten zu condemniren.

Der ich in tiefster Devotion ersterbe Ew. Kayserlichen Majesté allerunterthänigster Knecht Johann Heinrich von Wrangel. p. Mandat.

Scotus ins.

NB

Designatio Expensarum.

	Rth.	mf
pro mundo Elisionis in duplo	1,,	2.
pro Protocollo	--,,	10.
pro Communic. actor	--,,	20.
dem Mandatario	3,,	--.
pro Decreto futuro	1,,	7.
Summa	5.rth.	39.Mf

Johann Heinrich von Wrangel.

Elisio Exceptionis dilatoriae juncta Submissione ad Decretum Obristen Johann Heinrich von Wrangel contra den Herrn Garde-Cornet Reinhold Diedrich v. Rennenkampff, als Possessorem des Guthes Kidijerw.

Cum Designationem Expensarium sub NB

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte den 11. July 1780

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbst-Herrscherin aller Reußen, Allernädigste Frau!

Nachdem ich die von dem Herrn Obristen Heinrich Johann von Wrangel, auf meine Exceptionem tibi contra me non competit actio. eingereichte Elision, für deren Gerichte, mittelst des in Protocollo vorhandenen Bescheides vom 27. Junii hujus anni zum fernern Verfahren huldreichst verstattete Communication ich auch submisest danch (?) durchgesehen, so finde ich aus der Ursache, weiln Herr Kläger den von mir vorgegebenermaßen an den Herrn Hofrath Beer geschehenen Verkauf des Guthes Kidijerw für zweydeutig und für eine Schein-Negoce hält, und solchergestalt die Richtigkeit des Verkaufs quaest. bezweifelt, für nöthig, zur Unterstützung meines Vorgehens den Beweis zu führen, und ich übergebe in dieser Absicht durch den Anschluß sub O. auch articulos probatorios, mit der allerunterthänigsten Bitte, Ewr. Kayserlicher Majesté Erlauchtes Hoch-Preißliches Hofgericht wolle gnädigst geruhen, nach Erfolg der gegenseitigen Interrogatoriorum, an Ein Preißliches Kayserliches Dörptsches Landgericht, wegen Eydlicher Abhörung testis probatorii secundi, ad articulos et interrogatoria, und Einsendung desselben Aussage, sub occluso, das oberrichterliche Commissum, und wegen Abhörung Test. probat. primi, da derselbe vorjezt im Revalschen wohnstatt ist, an Ein Erlauchtes Hoch-Preißliches Kayserliches Ober-Land-Gericht die nöthigen Subsidiates ergehen zu laßen; Ich behalte mir daneben vor, auch bey Gerichte den zwischen mir und dem Herrn Hofrath Beer, den 3. Martii 1772, wegen des Guthes Kidijerw geschloßenen Kauf-Contract, wenn derselbe auf Seiten derer Herren Gezeugen ad inspiciendum erforderlich seyn sollte, in Originali einzuliefern; Ich ersterbe in tiefster Devotion Ew. Kayserlichen Majesté allerunterthänigster Knecht Reinhold Diedrich v. Rennenkampff Jankiewitz ins.

Exhibitio Articulorum probatorum sub O. Garde-Cornets Reinhold Diedrich v. Rennenkampff, Contra den Herrn Obristen Heinrich Johann von Wrangel.

Producirt den 11. July. 1780

O.

Articuli probatorii.

Articulus probatorius 1.

Wahr und Zeugen wißend, daß Producens, der Garde-Cornet Reinhold Diedrich v. Rennenkampff, das im Wendauschen Kirchspiele und Dorptschen Kreyse belegene Guth Kidijerw, so ihm eigenthümlich zugehöret, im Jahr 1772. Und zwar den 3. Martii, an den Herrn Hofrath Heinrich Johann Baer, Edlen von Hatthorn, verkauft?

Articulus probatorius 2.

Wahr, daß über den besagten Verkauf des Guthes Kidijerw auch ein förmlicher Contract zwischen Producenti dem Garde-Cornet v. Rennenkampff und dem Herrn Hofrath von Baer geschlossen, und auch sothaner Contract sowohl von Käufern und Verkäufern, als von Testibus selbst, unterschrieben und untersiegelt worden?

Articulus probatorius 3.

Wahr also, daß Producens das Guth Kidijerw nicht mehr eigenthümlich besitzt, sondern davon nur Usufructuarius ist?

Denominatio Testium cum Directorio. Test. prob. 1. Der Herr General-Major Daniel Guillemotte de Villebois, ad Articuli probatorii omnes. Test. prob. 2. Der Herr Major B. E. von Nothafft, ad Articuli probatorii omnes. Salv. ulter.

Reinhold Diedrich v. Rennenkampff

Articuli probatorii Garde-Cornets Reinhold Diedrich v. Rennenkampff Contra den Herrn Obristen Heinrich J. von Wrangel .

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte den 21. July 1780

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Das von dem Herrn Garde-Cornet v. Rennenkampff angestellte Beweis-Gesuch ist offenbar inan und zweckt nur, so wie die gantze gegenseitige Exception, zum Verschlepp der Sache ab. Die am 11. hujus übergebenen Articuli probatorii sollen nur beweisen, daß Herr Gegner den 3. Martii 1772 an den Herrn Hofrath von Baer das Guth Kidijerw verkauft, daß der Contract von denen Contrahenten und von Testibus unterschrieben worden und daß Herr Gegner Usufructuarius sey. Alles dieses hat er schon durch den, der so rubricirten exceptioni tibi contra me non competit actio angebotenen Extract sub Δ. erwiesen, und alles dieses habe ich nicht geläugnet. Ich habe vielmehr die Sätze, die Herr Gegner per Articulos erweisen will, meiner Elisioni zum Grunde gelegt und gewiesen, daß Herr Gegner, seinem eigenen Geständniße nach, Possessor des Guthes Kidijerw sey, daß er selbst eingestanden, Usufructuarius zu seyn und daß dieses Eingeständniß sich mit dem vorgegebenen Verkauf nicht reimen laße. Ich habe ferner daraus, daß man sich scheut, den vorgeblichen Contract in extenso zu exhibiren, gefolgert, daß hinter der gegenseitigen Exception etwas Verleithliches latitire, daß Herr Gegner nicht hinlänglich dociret, ex nexu gelaßen werden zu müßen und daß mir nicht zugemuthet werden könne, ehe Herr Gegner alles dieses praesentiret und ehe er den Aufenthalt des Herrn Hofraths Baer oder seine Erben angezeigt, einen Andern in Ansprache zu nehmen, der mich wieder mit einer solchen Exception abspeisen könnte.

Da also die gegenseitige Articuli nicht das releviren, worauf es hir ankömmt, sondern, da sie nur Dinge enthalten, die ich nicht geläugnet, blos zum Verschlepp abzwecken; so räume ich sothaner Articulos dergestalt ein, daß sie von denen beyden Herrn Testibus für bejahet angesehen werden sollen. Hierdurch erhält also der gantze gegenseitige Beweis seine abhelfliche Maaße. Inzwischen muß ich, da Herr Gegner das Licht scheuet und nur subterfugia suchet, der Wahrheit zu hülfen kommen. Anno 1772 Ist, wie ich bey näherem Nachsuchen gefunden, der vorgebliche Contract bey Ew. Kayserlichen Majesté Erlauchtem Hochpreißlichen Hofgerichte proclamiret worden, und ich exhibire davon sub □. copiam vidimatam des, in extenso derzeit exhibirten Contracts, aus welchem erhellet, daß Herr Gegner nicht das gantze Guth Kidijerw verkauft, sondern das Cambische Land und verschiedene Erbleute von sothanem Verkauf eximiret. Woher aber Herr Gegner, der sich selbst als Usufructuarius angibt und Kidijerw nicht geläugnetermaßen bis auf diese Stunde possessiret, übrigens bey diesem Verkauf noch Usufructuarius geblieben oder bleiben können, ist aus dem Instrumento quaest. Noch nicht abzu- sehen, sondern dieses sind Verhältnisse, die er nothwendig aufdecken muß, wie er ex nexu gelaßen werden soll, oder wenigstens nicht hinter dem Berge halten würde, wenn er nicht vorsätzlich die von mir implorirte Justice zu frustriren trachtete. Da nun inzwischen der gegenseitig intendirte Zeugen-Beweis durch die von mir geschehne Einräumung von selbst cessiret, mir aber an Beendigung dieser Sache gelegen ist; so implorire Ew. kayserlichen Majesté Erlauchtes Hochpreißliches Hof-Gericht ich, unter Beziehung auf die Petita meiner Elisionis Exceptionis, allerunterthänigst, Herrn Beklagten per Decretum einen kurzen terminum praecclusivum zu Salvirung seiner Exception, zu praefigiren.

Der ich in tiefster Devotion ersterbe, Ew. Kayserlichen Majesté allerunterthänigster Knecht Heinrich Johann von Wrangel. P. Mandat.

Scotus ins.

Allerunterthänigste Erklärung Obristen Heinrich Johann von Wrangel contra den Herrn Garde-Cornet Reinhold Diedrich v. Rennenkampff, als Possessorem des Guthes Kidijerw. Cum Annexo sub □.

Producirt den 21. July 1780

Copia. □.

Producirt den 19. Martii 1772

Zu wißen sey hiermit jedermann, daß an dem heutigen Tage zwischen dem hochwohlgebornen Herrn Garde-Cornet Reinhold Diedrich v. Rennenkampff als Verkäufern an einem, und dem hochwohlgebornen Herrn Hofrath Heinrich Johann Baer Edler von Huthorn, als Käufern an andern Theile, wegen des im Wendauschen Kirchspiel Dorpatischen Kreises belegenen Guthes Kidijerw folgender fester und unverbrüchlicher Erbkauf-Contract wohlbedächtlich beliebt und geschlossen worden:

Primo) Verkauft der Herr Garde-Cornet Reinhold Diedrich v. Rennenkampff für sich, seinen Erben und Erbnehmen das im Wendauschen Kirchspiel Dorpatischen Kreises belegene Erbgut Kidijerw zusammen dem Erbnehmen, mit allen dazu gehörigen Appertinentien und Gerechtigkeiten, Hof- und Wirtschaftsgebäuden, bauren, deren Vermögen und Praestandis, Feldern, Wäldern, heuschlägen, Jagden, Fischereyen, Seen, Bächen, Flüssen, Krügen und Mühlen, in seinen richtigen Scheidungen und Grenzen, und überhaupt mit allem, was dazu gehöret, und noch dazu an Land und Leuten mit Recht gewonnen werden mag und kann, nebst der in der Erde liegenden Winter-Saat, frey von allen publicen und privaten Schulden, dem Herrn Hofrath Heinrich Johann Baer Edlen von Huthorn, deßen Erben und Erbnehmen, um und vor eine reine Summa von zweyundzwanzigtausend harten silbernen Rubeln zum wahren und immerwährenden Eigenthum.

secundo) Zahlet der Herr Käufer diesen Kaufschilling dergestalt, daß davon bey Abtretung des Gutes, die im December-Monath dieses iztlaufenden 1772. Jahres erfolgen soll, auf Herrn Verkäufers Assignation sofort 8000 Rubel erleget, die nach-bleibende 14000 Rubel aber nach Verlauf des Proclamativ auf einem Brede (?) samt Interessen gegen Extradirung der dafür ausgestellten Obligation ertheilet werden.

tertio) Wird Herrn Verkäufern alles Getreyde, was bey Abtretung des Gutes gelaßen wird, samt dem Inventario an Vieh, Brantweinskeßeln, Ahmen (?) und Ziegelsteinen alsdenn, gleichfalls vom Herrn Käufern nach dem in einer besonders hierüber entworfenen schriftlichen Abmachung festgesetzte Weise baar bezahlet.

quarto) Es behält sich auch Herr Verkäufer das sogenannte Cambische Land, welches, da es eine besondere Grenze hat, außer dem Hof-Platz und nothwendigen Garten, zu zwölf Lößen Aussaat in jeder Lotte bestimmt ist, nebst der dazu erforderlichen Weide und dem Holtz zum heitzen und zur reparation der Gebäude aus dem Kidijerwschen Walde, für sich und seine Frau Gemahlin, solange sie beyde leben, zur Nutzung und zum Gebrauch vor. Nach beyder tödtlichen Eintritt aber fällt dieses Land mit denen darauf stehenden Gebäuden, Herrn Käufern, oder demjenigen, der alsdenn Kidijerw besitzt, unentgeltlich wieder anheim.

quinto) Imgleichen werden Herrn Verkäufern die Bauer-Schulden des letzten Jahres bey Abtretung des Gutes baar bezahlet, auch demselben nicht nur alle seine Duckershoffsche Erbleute, sondern auch fogende Kidijerwsche Erbleute, als der Kochs-Junge Johann, Der Tischler-Junge Peep, der Weberjunge Hindrich, der Maurerjunge Hindrich, und noch ein kleiner Junge Michel, auch drey Mädchen als Anno, und zwey andere, beyde Namens Marri, erblich überlaßen.

sexto) Sollte Herr Verkäufer seine Effecten vor Abtretung des Gutes noch nicht alle haben abführen können; so bekömmt er die freye Abfuhr der alsdenn auf Kidijerw noch vorhandenen Sachen bis Dorpat. Und wie

septimo) Herr Verkäufer sich bereits anheischig gemacht hat, das Gut Kidijerw im December-Monath dieses Jahres an Herrn Käufer abzugeben, und der Bauerschaft den Gehorsam anzusagen; so extradiret derselbe auch sodann zugleich alle zu dem Gute gehörige Documenta und Briefschaften getreulich und leistet daneben Herrn Käufer vor obigen Kaufschilling von 22000 Rubel die rechtliche Eviction und Sicherheit mit seinem Vermögen.

Damit nun obenstehender wohlwüßendlich und wohlbedächtlich abgeschloßener Erbkauf-Contract in allen seinen Puncten und Clauseln desto unverbrüchlicher gehalten und nachgelebet werden möge, so renunciiren beyde contrahirende Theile allen diesem Contracte zuwiederlaufenden Exceptionen und Ausflüchten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, tam in genere quam in specie.

Zur Urkund deßen ist dieser Erbkauf-Contract von beyden respectiven Theilen und den hierzu erbethenen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und mit Ihren angebohrnen Petschaften besiegelt worden. So geschehen in Dorpat am dritten März, im Jahr Eintausendsiebenhundertzweyundsiebenzig.

Hinrich Johan Baer Edler von Hutthorn als Käufer, R. D. v. Rennenkampff als Verkäufer, B. E. von Nothäfft als Zeuge, D. G. Villebois als hiezu erbätener gezeige, Carl von Liphart als Gezeuge, Hans Heinrich von Liphart als Gezeuge,

cum originali charta sigillata legali munito concordat; C. H. Tielemann, Protonotar

Vidimato concordat Riga den 21. July 1780; C. H. Tielemann Protonotar

Producirt im Kayserlichen Hofgericht den 22. August 1780

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Hält man die von Klägern dem Herrn Obersten Heinrich Johann von Wrangel wieder mich den 1. Maji hujus anni bey Einem Erlauchten Hochpreißlichen kayserlichen Hofgerichte eingereichte Elisionem Exceptionis und seine auf meine Articulos probatorios den 21. Julii h.a. exhibirte allerunterthänigste Erklärung gegen einander, so wird es mehr als zu ersichtlich, daß die gegenseitigen Asserta weiter nichts, denn bodenlose und unbedeutende Behauptungen sind.

Die von mir der gegenseitigen Näher-Rechts-Klage opponirte Exceptionem tibi contra me, non competit actio. ist mit nichten nach der gegenseitigen Meynung zum Verschlepp der Sache, noch in der Absicht, klagendes Theil mit einem vermeintlichen quid pro quo abspeisen zu wollen, sondern mit Grunde angebracht worden, und ich habe derselben Rechts-Bestand durch den sub Δ. extractive beygebrachten Kauf-Contract begründet, und da Herr Gegner annoch in seiner Elision die Richtigkeit des nach diesem Contract an den Herrn Hofrath Baer geschehenen Verkauf des Guthes Kidijerw p. bezweifelt und sothanen Vorgang für zweydeütig und für eine Schein-Negoce ausgegeben, und mich eo ipso zur Ergreifung des Beweises per Testes gemüßiget, so hat er hierauf dennoch meine eingereichten Articulos probatorios nach ihrem Inhalte inseiner Erklärung nicht nur als gegründet und wahr angenommen, sondern auch daher, weil er gar wohl weiß, daß Gesetzen nach der Beklagte für Klägern Documenta herbey zu schaffen und zu ediren nicht schuldig ist, seinem eigenen in der Elision enthaltenen Petito entgegen, den von mir extractive sub Δ. exhibirten Kauf-Contract vom 3. Martii 1772 Aufs neue und in extenso durch die Beylage sub □. beygebracht, und dabey angezeigt, daß der damahlen Vorgegangene Verkauf des Guthes Kidijerw p. sogar bey Einem Erlauchten hochpreißlichen Kayserlichen Hofgerichte proclamarie worden; Hiedurch nun sowohl als dadurch, daß Herr Kläger meine eingereichten Articulos probatorios nach ihrem Inhalte für wahr angenommen, wird die Wahrheit meines Asserti, nemlich daß ich seit dem 3. Martii 1772 an den Herrn Hofrath von Baer geschehenen Verkauf des Guthes Kidijerw p. nicht mehr eigenthümlicher Besitzer bin, völlig bestätigt; und bin ich von dem Guthe Kidijerw, als dem Gegenstande seiner Relutions-Klage, nicht der Eigenthümer, so gehet auch mich, nach dem von mir allegirten Gesetze, seine Näherrechts-Klage nichts an, sondern dieselbe ist wider mich mit Unrecht erhoben, und Herrn Klägern stehet also die Exceptio tibi contra me non competit actio mit ganz unwidersprechlichen Bestande Rechtens entgegen, daß er in Elisione exceptionis meine Anzeige oder mein von ihm so genanntes Einbekenntnis, nemlich, daß ich von Kidijerw nur Usufructuarius bin, utiliter nicht das geringste zur Unterstützung seines vermeintlichen Rechts wieder mich bey; denn es ist genug, daß ich erwiesener und deducirtermaßen von Kidijerw p. nicht Eigenthümer bin, und in welcher Art ich das Guth quaest. anderweitig als Usufructuarius besitze, gehet nach der Natur der gegenwärtigen Action Herrn Gegner nichts an, und ich bin daher nicht verbunden., ihm desfalls nähere Rede und Antwort zu geben, und da ich die Negativam, nemlich, daß ich von Kidijerw nicht eigenthümlicher Possessor bin, begründet und auch ein wahreres nicht zu erweisen habe, und Herr Kläger die Affirmativam dahingegen wider mich mit nichts unterstützt hat, so bleibt auch mithin meine Exception. tibi contra me non competit actio feste stehen, und ich werde eo ipso nach der bekandten Regel 'Actore non probante, Reus est absolvendus' von der gegenseitigen Klage völlig befreyet. Herrn Klägers Behauptung, als wenn ich schuldig gewesen wäre,

a) den von mir sub Δ. extractive exhibirten Kauf-Contract in Extenso zu exhibiren, und

b) ebenfalls den Aufenthalt seines eigentlichen Gegners, nemlich des Herrn Horaths (sic!) von Baer oder seiner Erben, anzuzeigen, ist ebenfalls ungegründet, indem

ad a.) er bereits sich eines andren besonnen, und selbst den mentionirten Kauf-Contract durch die Beylage sub □. beygebracht hat, und

ad b) fällt dadurch, daß die Klage mich nichts angehet, auf Seiten Herrn Klägers alle Befugnis, mich zu etwas vinculiren und auffodern (sic!) zu können, sonder allen Widerspruch hinweg. Und von gleicher Hinfälligkeit ist auch die gegenseitige Erwehung von demjenigen, was in dem oftmentionirten Kauf-Contracte bey dem Verkaufe des Guthes Kidijerw eximiret worden; angesehen das nebst einigen Kidijerwschen Leuten eximirte Cambische Land, als ein partiale quid, in dem Falle, wenn Herr Kläger allererst den Kauf-Contract rückgängig macht, und zur Reluirung des Guthes Kidijerw selbst, als welches die Haupt-Sache und das Totum ausmacht, würcklich gelanget, alsdann nach der bekandten Regel

‘quidquid valet de toto, valet etiam de parte’ ebenfalls nach Kidijerw wird rückfällig werden müssen, und ich bewahre mir eventualiter bis dahin alles Recht aufs feyerlichste.

Und da ich nun durch die obigen adducta Herrn Klägers, sowohl in Elisione Exceptionis, als in seiner den 21. Julii h.a. eingereichten Erklärung obhandenen Einwendungen gründlich wiederleget, und eo ipso meine, Herrn Kläger opponirte Exceptionem. tibi contra me non competit actio. hinlänglich salvi-
ret; so contradicire ich contradicendis, räume tacendo auf praeterundo nichtes ein, repetire allata et
petita mea priora verbotenus, designire meine Expensen sub +. und submittire, sub protestatione contra
quaecunque nova, zu Eines Erlauchten hochpreißlichen Kayserlichen Hofgerichts gerechsamster Er-
kenntnis, in tiefster Devotion ersterbend Ew. Kayserlichen Majesté allerunterthänigster Knecht Rein-
hold Diedrich v. Rennenkampff.

Jankiewitz ins.

+ . Designatio Expensarum.

	rtllr.	ml.
Für Mundirung der Schriften nebst Charta Sigillata	2. „	4.
Für eine vidimirte Beylage	-- „	22.
Für die Duplicata	-- „	30.
Pro Communicatione actorum	1 „	---
Für den Bescheid vom 27. Junii h.a.	1 „	7.
Protocoll- und Hefft-Geld	-- „	35.
Pro Decreto futuro	2 „	9.
Honorarium Mandat	20 „	---
Summa	28.rT.	27.mc.

Reinhold Diedrich v. Rennenkampff.

Salvatio Exceptionis Garde-Cornets Reinhold Diedrich v. Rennenkampff Contra den Herrn Obersten
Heinrich Johann von Wrangel Cum Designatio Expensarum sub +. nec non mandato sub O.

O.

Producirt den 22. August 1780

Daß ich den Herrn Hofgerichts-Advocaten Heinrich Johann Jankiewitz aufgetragene Mandatario no-
mine für mich in der, von Seiten des Herrn Obristen Heinrich Johann von Wrangel, in puncto juris
retractus des Guthes Kidijerw mit Korrefer wider mich, bey Einem Erlauchten hochpreißlichen Kay-
serlichen Hof-Gerichte ex citatione pendent gewordene Rechts-Sache, das zu meinem Besten erforder-
liche wahrzunehmen und anzubringen; solches bestärcke ich durch diese von mir sub clausulis rati,
grati, indemnitis, alusque necessarius et consuetis (?) ausgestellte und auch eigenhändig unterschrie-
bene und untersiegelte Vollmacht.

Dorpat den 8. Februar 1780

R. D. v. Rennenkampff

Blanquet zur Vollmacht an den Herrn Hofgerichts-Advocaten Heinrich Johann Jankiewitz

Producirt im Kayserlichen Hofgericht den 23. October 1780

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherr-
scherin aller Reußen, Allernädigste Frau!

Solange es wahr und ausgemacht ist, daß in denen Rechten dem beklagten dilatorische Einreden nur
zu seiner rechtlichen Vertheidigung gestattet werden, nicht aber um litem ex lite zu moviren und dem
Kläger sein Recht durch Verwickelung der Sache zu erschweren; solange ist es auch wahr und ausge-
macht, daß die gegenseitige Exceptio tibi contra me non competit actio ohnstreitig nur zum Ver-
schlepp der Sache abzwecket, und suo tempore zur Verantwortung des Herrn Beklagten gereichen
wird, wider den ich mich alle Genugthuung und Entschädigung per expressum reservire. Herr Gegner
gesteht es expresse und tacite, ohngeachtet er vorgiebt, daß das Guth Kidijerw durch den Contract de
1772 Nicht mehr sein Eigenthum sey, daß er, wie ich utiliter acceptire, bis auf diesen Augenblick Pos-
sessor des Guthes Kidijerw sey. Noch weit wichtiger aber ist das mit einem vorgegebenen Verkauf gar

nicht zu vereinigende Eingeständniß, Usufructuarius zu seyn. Herren Beklagten hätte, dem als Excipienti der Beweis incumbiret, abgelegt seiner Einrede, und insonderlich quo jure er Usufructuarius des Guthes Kidijerw sey, deßen Besitz er doch nicht verabreden kann, zu erweisen. Dieser Beweis hat nicht zu denen Documenten, die er dem Kläger etwa ediren sollen, sondern zum Beweis der gegenseitigen Einrede, gehöret, die jetzt als ein unerwiesener und nichtiger Befehl da steht. Der an den Herrn Hofrath Baer geschene Verkauf sey so sehr proclamiret, als er wolle; so beweiset das gegenseitige Eingeständniß, daß Herr Gegner Possessor und Usufructuarius von Kidijerw sey, daß in der Folge andere nicht proclamirte Verabhandlungen geschlossen worden, die den vorerwehnten Kauf aufgehoben, oder wenigstens restringiret. Diese Verbindungen hätte Herr Beklagter als Excipiens beweisen müssen, und er würde sie auch erwiesen haben, wenn man mich nicht vorsätzlich der Gefahr exponiren wollte, auch noch von denen Baerschen Erben mit einer dilatorischen Exception abgespeißt zu werden.

Aus obigen Gründen kann Herr Gegner nicht generaliter ex nexu gelaßen werden; Specialiter aber auch deshalb nicht, weil er Usufructuarius einbekanntermaßen ist, und ich nicht blos das Dominium directum vindiciren will, sondern auch das Dominium utile. Wenigstens ratione deßelben, muß Herr Gegner mir unmittelbar Rede stehen, und ich darf so wenig das Dominium utile, als NB (?) das Land und die Erbleute, so Herr Gegner, wie er selbst gesteht, in dem vorgegebenen Kauf sich eximiret, deshalb, weil es ein partiale quid ist, um des Herrn Gegners Bequemlichkeit willen, per separatam actionem vindiciren, und mich aus einer Sache in drey verschiedenen Sachen verwickelt sehen. Ich intendire ja nicht partes von dem Guthe Kidijerw, sondern das Totum deßelben, zu reluiren.

Übrigens ist die Rechts-Regel, quod reus, actore non probante, absolvendus sit, in der gegenseitigen Salvation sehr übel angebracht, da reus excipiendo actor wird, und der Excipiens auch negativam erweisen muß, wenn seine Exception die negativam zum Grunde hat; deßen zugeschweigen, daß der gegenseitig vorgegebene Besitz und Usufructus, ohngeachtet deßen man doch nicht Eigenthümer seyn will, offenbar affirmativam involviren. Die gegenseitige Scheingründe, durch welche man den Mangel des Beweises der gegenseitigen Einreden übertünchen will, die sich gewiß als ungegründet darstellen würden, wenn Ein Erlauchtes hochpreißliches Kayserliches hofgericht, deßen nobile officium es erfordert, unnützen Trainaden Einhalt zu thun, die doch in öffentlich publicirten Constitutionen untersagt sind, gerechte, Herrn Gegnern das Juramentum calumniae, als warum ich submisestet bitte, aufzuerlegen, sind also eben so ungegründet, als die gegenseitige Weigerung, den mir unbekanntem Aufenthalt der Baerschen Erben und wer diese sind, allenfalls namhaft zu machen. Herr Gegner verweist

NB

Designatio Expensarum.

	RtH.	Mf (?)
Bey meiner Elision habe die Unkosten bereits aufgegeben zu	5 „	39.
pro Decreto vom 27. Junii cur.	1 „	7.
pro commun. actor.	1 „	20.
pro Ulterior. actor.	2 „	24.
pro Decreto futuro	1 „	7.
Summa	12.RtH.	17.Mf (?)

Heinrich Johann von Wrangel

Ulterior elisio exceptionis dilatoriae Obristen Heinrich Johann von Wrangel contra den Herrn Garde-Cornet Reinhold Diedrich v. Rennenkampff, als Possessorem des Guthes Kidijerw cum Designationam expensarum sub NB.(?)

Actis completis subscripsit. [...]a den 11. November 1780 H. J. Jankiewitz mandat. Nomine.

Completis actis subscribit den 11. November 1780 Magnus Johann Scotus mand. Nomine Dni. actoris.